

BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

Herrn
Marcel Langner

Cottbus, 19. Februar 2021

vorab per E-Mail:

Az.: 145-2020
Ihre E-Mail vom 29.11.2020 [#204643]
Zwischenbescheid vom 16.12.2020

Sehr geehrter Herr Langner,

in Ihrer E-Mail, die sich offensichtlich auf die Ende November 2020 geltende Fassung der *Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg* bezieht, schreiben sie:

„ ... Meinen Recherchen beim Rechtsamt des Landkreises Dahme-Spreewald nach, gibt es jedoch eine solche (oder irgendeine andere) Frist, in der Daten nach Anforderung durch das Gesundheitsamt an dieses übermittelt werden müssen, nicht.

Bitte übermitteln Sie mir die Ihnen vorliegenden Informationen, aus denen die von Ihnen genannten Übermittlungsfrist von 24 Stunden hervorgeht.

Ebenso bitte ich um die den Personalvertretungen übermittelten Informationen, auf deren Basis diese ihre Zustimmungen erteilten. Und letztlich auch die erwähnte schriftlichen Zustimmungen.

Weiterhin die Ihnen vorliegenden Informationen des Gesundheitsamtes (oder anderer Behörden), bezüglich des Ablaufes des Prozesses, wenn das Gesundheitsamt Kontakte anfragt (z. B. Datenformate, Austauschkanäle, Verifizierung usw.). Diese müssen ja Basis des Anforderungskataloges der Entwicklung der digitalen Kontaktverfolgung gewesen sein.

...“

§ 1 AIG regelt, dass jeder nach Maßgabe des AIG das Recht auf Einsicht in Akten hat soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereicherspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Akten i. S. von § 3 Satz 1 AIG sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen, soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen.

Ihre E-Mail lässt erkennen, dass Sie diese gerade nicht zum Zweck der Verwirklichung des Rechts auf Akteneinsicht formulierten. Tatsächlich wollen Sie von der Hochschulleitung der BTU Rechtsauskünfte im Zusammenhang mit der o. g. Rechtsverordnung erhalten, indem Sie sich u. a. nach einer geltenden Übermittlungsfrist erkundigen.

Die Erteilung von Rechtsauskünften regelt das AIG, auf das Sie sich berufen, nicht.

Im Übrigen unterfällt die Kommunikation der Hochschulleitung mit den an der BTU bestehenden Personalräten der Schweigepflicht gem. § 10 Landespersonalvertretungsgesetz – PersVG und steht daher dem geltend gemachten Recht auf Akteneinsicht lt. AIG entgegen.

Schlussfolgernd ist festzustellen, dass Sie den o. g. Antrag nicht zur Verwirklichung des Akteneinsichtsrechts stellten; es kann daraus im konkreten Fall kein Anspruch auf Informationszugang resultieren.

Aus diesen Gründen ist dieses Schreiben abschließend zu Ihrer E-Mail vom 29.11.2020.

Mit freundlichen Grüßen

